



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 24. 10. 2010 Nr. 78/1

Inhalt

1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben (ALFF): Flurbereinigungsbeschluss
2. ALFF: Flurbereinigerverzeichnis
3. ALFF: Änderungsanordnung
4. ALFF: Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten
5. ALFF: Änderungsbeschluss Nr. 2
6. ALFF: Flurbereinigerverzeichnis
7. ALFF: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

8. ALFF: Beschlüsse
9. Wasserverband Haldensleben: Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung
10. KVG mbH Börde-Bus: Jahresabschluss 2009
11. Verbandsgemeinde Obere Aller: Sitzungsbeschluss des Verbandsgemeinderates
12. Stadt Wolmirstedt: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.10.2010
13. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt
14. Impressum

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Halle, den 29.12.2006

Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigerverfahrens sofort aufgenommen werden, um

Flurbereinigung Colbitz BAB A14
Landkreis Ohrekreis

Verfahrens-Nr.: 27OK7014

- öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die

Flurbereinigung Colbitz BAB A14

angeordnet.

Das Flurbereinigerverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigerbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigergebiet umfasst eine Fläche von rd. 1907 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

Die Grenze des Flurbereinigergebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigerverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigergebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigergebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigergebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigergebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigergebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG);
- g) Die Bundesrepublik Deutschland als Träger des Vorhabens (§ 88 Nr. 2), vertreten im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Land Sachsen-Anhalt

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigerbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Colbitz BAB A14,
Landkreis Ohrekreis“.

Sie hat ihren Sitz in Colbitz.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17 - 19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigergebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigergebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigerbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigerverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereiniger dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigerbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigerbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereiniger Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung:

Das Flurbereinigerverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigerbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigergebiet liegt die zum Bau vorgesehene Bundesautobahn A14, hier die Verkehrseinheit (VKE) 1.2.

Das Landesverwaltungsamt hat das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben am 12.08.2005 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 FlurbG i. V. m. § 19 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für zulässig befunden.

Am 28.06.2006 hat die Enteignungsbehörde bei der Oberen Flurbereinigerbehörde beantragt, für diese Maßnahmen ein Flurbereinigerverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd, beabsichtigt im Jahr 2007 mit dem Bau der Trasse der Bundesautobahn A 14, VKE 1.2 mit einer Länge von ca. 7,5 km zu beginnen. Die Bundesautobahn A 14 - VKE 1.2 - verläuft in einem Bereich, der stark von der Landwirtschaft und teilweise auch von der Forstwirtschaft geprägt wird.

Durch die Maßnahmen werden im Flurbereinigergebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden oder zumindest gemildert werden.

Daneben sind Ziele zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verfolgen, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stabilisieren. Das Flurbereinigergebiet weist in weiten Teilen kleinstparzellierten Grundbesitz auf, verbunden mit einer mangelhaften Binnenerschließung. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Die öffentlichen Interessen werden gewahrt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigerverfahrens nach § 87 FlurbG und nach §§ 1 und 37 FlurbG sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigerverfahrens liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigerbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwindlichen Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen wird im Jahr 2007 erwartet. Das Straßenaufbauvorhaben wird dem vorordentlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten,
9. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigerverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigerverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigerbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigerssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).


Wöckener



Der vorstehende Flurbereinigerbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt im Gemeindebüro der Gemeinde sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.


Im Auftrag
Dirk Krause

Flurbereinigung Colbitz BAB A14 Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Colbitz, Flur 1

1, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 29/2, 29/3, 31/2, 36, 37/1, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 55/1, 63, 64, 65, 83/4, 86/4, 87/4, 88/4, 89/4, 92/5, 93/5, 94/5, 95/5, 96/5, 97/5, 98/5, 100/5, 101/5, 102/5, 103/5, 104/5, 105/5, 108/6, 109/26, 124/4, 125/4, 126/4, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 140/80, 141/80, 156/32, 159/7, 160/7, 161/37, 165/49, 170/7, 171/7, 172/7, 173/32, 175/31, 177/18, 178/18, 180/35, 181/35, 182/32, 183/32, 184/32, 185/32, 189, 190, 191, 192, 203, 204

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,7667 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Colbitz, Flur 2

2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 13/2, 13/3, 16/2, 16/3, 19/2, 19/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 25/2, 25/3, 30, 37/2, 37/4, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 50/1, 50/2, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 78, 80/2, 82/1, 84/1, 87/1, 89/1, 91, 92, 95, 96, 97/1, 99/1, 100/1, 101/1, 108/1, 109, 110, 144/48, 145/48, 162/93, 163/93, 164/93, 165/93, 166/93, 167/93, 168/94, 169/94, 170/94, 171/94, 172/94, 173/94, 174/94, 175/94, 176/97, 177/97, 178/97, 179/97, 182/97, 188/33, 258/4, 261/87, 262/87, 265/87, 271/100, 274/100, 277/28, 278/29, 279/29, 280/29, 281/59, 282/59, 284/59, 285/59, 286/59, 303/59, 304/59, 320/82, 322/82, 324/82, 346/59, 348/59, 350/59, 358/76, 388/82, 390/82, 392/82, 394/82, 396/83, 397/84, 398/84, 403/86, 405/87, 407/90, 409/105, 411/106, 422/77, 434/87, 435/87, 436/87, 460/28, 464/42, 481, 482, 492, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 544, 547, 548, 549, 559, 560, 561, 564, 565, 568, 569, 574

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,5587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 185

Gemarkung Colbitz, Flur 3

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 6/1, 9/1, 10, 11, 14/1, 14/2, 22/6, 22/7, 22/8, 22/12, 22/13, 23, 26/1, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 30/1, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 44, 45, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 52/1, 55/1, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 70/1, 71/1, 74/1, 76, 78/3, 78/4, 81/5, 82, 83, 85/4, 86/4, 87/4, 88/4, 91/31, 94/31, 97/31, 98/31, 99/31, 100/31, 101/31, 101/31, 104/41, 109/54, 122/4, 123/4, 133/49, 134/49, 135/49, 136/49, 137/49, 138/49, 147/19, 151/16, 152/67, 160/9, 162/40, 176/65, 177/65, 178/65, 179/65, 180/65, 181/65, 183/65, 184/65, 199/40, 210/63, 211/63, 212/62, 213/61, 214/60, 215/59, 216/58, 217/57, 220/54, 221/53, 224/51, 225/49, 226/49, 229/64, 230/64, 237/75, 238/74,



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

24. 10. 2010

Nr. 78/2

241/74, 242/65, 243/48, 245/47, 246/47, 247/46, 248/46, 251/38, 253/38, 254/40, 255/40, 256/40, 257/40, 258/40, 259/40, 260/40, 261/40, 262/40, 263/40, 264/40, 265/40, 266/40, 267/43, 268/43, 269/43, 270/43, 271/43, 272/43, 285/1, 302/40, 303/40, 311/12, 312/12, 313/13, 314/13, 325, 326, 327, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 337,8729 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 196

Gemarkung Colbitz, Flur 4

95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105/1, 106/2, 106/3, 107, 108, 109, 110, 112/1, 114, 115, 117, 118, 119, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 131/1, 133/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 140, 141/3, 141/9, 145/1, 145/2, 145/3, 149/8, 154/1, 155/1, 157, 162/1, 164, 165/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/6, 166/7, 167, 168/1, 171, 216/165, 217/165, 452/116, 465/116, 535/163, 537/163, 806/111, 807/111, 944/146, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1367, 1370, 1371, 1372
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,7842 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 109

Gemarkung Colbitz, Flur 5

4/4, 5/4, 8/1, 11/3, 18/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 37, 40/2, 41, 43/1, 44, 45/1, 47/1, 49/1, 50, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 83/2, 84, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95/1, 98/1, 99/1, 99/2, 102/1, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/15, 107/16, 107/17, 107/18, 107/19, 107/20, 107/21, 107/22, 107/23, 107/24, 107/25, 107/26, 107/27, 110/1, 110/2, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 115/2, 125/33, 128/33, 129/33, 132/33, 137/34, 138/34, 139/34, 140/52, 141/52, 145/113, 146/113, 148/113, 157/55, 166/80, 167/33, 171/33, 172/33, 176/33, 194/19, 201/85, 205/109, 207/83, 214/89, 215/90, 219/35, 222/33, 226/76, 227/76, 229/113, 239/28, 245/33, 246/33, 247/33, 248/33, 249/64, 250/65, 253/66, 254/67, 256/68, 258/65, 277/100, 278/100, 297/113, 298/113, 320/112, 323/113, 354, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 113,6411 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 170

Gemarkung Colbitz, Flur 7

89, 90, 93/1, 95/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 102, 103, 107/1, 107/2, 107/3, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 189/1, 191/1, 191/2, 194/1, 194/2, 195/1, 198/1, 199/1, 204/1, 206/1, 207/1, 210/1, 213/1, 214, 215, 216/1, 217/1, 217/2, 217/3, 217/4, 218/1, 220/1, 223/1, 224/1, 228/2, 228/3, 231/1, 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/11, 234, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 239, 240, 242/1, 243, 244, 245, 247/1, 250/1, 251, 254, 255, 257, 259, 260, 261, 264, 267, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 278/1, 283/1, 285/1, 285/2, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 289, 290/1, 290/2, 291/1, 292, 297, 299, 300/17, 300/18, 300/19, 300/20, 300/21, 300/22, 300/23, 300/24, 300/25, 300/26, 300/27, 300/28, 300/29, 300/30, 300/31, 300/32, 300/33, 300/34, 300/35, 300/36, 300/37, 300/38, 300/39, 300/40, 300/41, 300/42, 300/43, 302/1, 302/2, 303/1, 303/2, 304/1, 304/2, 304/3, 304/4, 305/1, 305/2, 306/1, 308/1, 309/1, 311/1, 313/1, 318, 323, 324, 325, 326, 327/1, 330, 331, 332, 333, 334/1, 334/2, 334/6, 334/7, 334/14, 366/101, 367/119, 368/119, 369/138, 370/138, 371/140, 372/140, 375/155, 376/155, 386/213, 388/216, 389/216, 391/232, 391/233, 400/233, 401/246, 402/246, 403/252, 404/252, 410/321, 411/321, 412/104, 415/298, 416/298, 423/226, 424/226, 425/226, 426/227, 427/227, 428/227, 429/258, 430/258, 432/276, 433/276, 434/276, 435/276, 436/276, 443/256, 444/256, 461/295, 462/295, 463/293, 464/296, 466/294, 487/270, 488/270, 533/291, 575/268, 576/268, 584/101, 585/101, 602/329, 609/178, 610/178, 614/263, 615/263, 616/177, 617/177, 702/91, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 780, 781, 829
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 171,0731 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 288

Gemarkung Colbitz, Flur 9

24/1, 24/2, 25, 42/1, 44/1, 46/1, 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 54/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 61, 62, 63, 65/2, 65/3, 69/1, 70/1, 72, 73/1, 73/2, 75/2, 75/4, 75/5, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 79, 80/2, 80/3, 90/22, 91/22, 138/23, 139/23, 140/23, 141/23
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 53,1292 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

Gemarkung Colbitz, Flur 10

4/4, 4/5, 4/6, 20/1, 20/2, 25/1, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/9, 25/10, 25/13, 27/2, 27/3, 28/2, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 34, 36, 73/28, 74/28, 87, 88, 89, 90, 91, 92
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,3494 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Colbitz, Flur 15

5/1, 5/2, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 23/1, 25, 29/2, 31/1, 36/1, 37, 38/1, 38/2, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 53/2, 53/3, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/2, 59/1, 63, 64/1, 66, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 71, 72/1, 74, 75, 105/47, 107/40, 108/40, 109/40, 110/40, 111/40, 112/40, 113/40, 120/9, 121/9, 122/9, 123/9, 125/29, 138/59, 141/5, 142/5, 143/5, 146/21, 150/56, 152/14, 156/46, 157/46, 160/46, 162/51, 163/51, 165/69, 169/1, 170/3, 171/3, 172/2, 173/3, 174/4, 176/5, 183/9, 184/5, 187/46, 188/46, 190/46, 191/46, 192/50, 193/21, 194/21, 195/21, 199/21, 200/38, 203/70, 204/68, 205/68, 206/68, 207/68, 208/68, 209/68, 210/68, 211/68, 212/68, 213/68, 214/68, 217/68, 218/68, 219/19, 220/19, 221/19, 224/19, 225/19
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 230,6051 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 152

Gemarkung Colbitz, Flur 16

2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 21, 22, 23, 25/2, 25/3, 25/5, 25/6, 29/1, 30/4, 31, 35/1, 35/4, 35/5, 37/1, 43, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 57/1, 57/2, 59, 61/1, 63/1, 65, 68/1, 69/1, 70/1, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 81/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 89/1, 90/1, 90/2, 92/1, 94/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106, 107, 110/1, 111, 112, 113, 114/1, 121/24, 122/24, 127/70, 128/70, 129/70, 137/69, 138/69, 140/69, 141/69, 148/70, 149/70, 155/2, 156/2, 157/2, 159/32, 160/32, 161/32, 166/46, 168/46, 171/3, 172/3, 173/3, 174/3, 175/3, 177/3, 182/45, 185/33, 194/3, 195/3, 196/96, 206/2, 207/2, 218/28, 220/1, 221/1, 222/1, 231/17, 232/17, 234/39, 235/39, 236/39, 237/39, 238/39, 242/32, 243/32, 244/32, 245/32, 246/32, 247/32, 253/57, 254/57, 255/57, 260/54, 264/55, 265/55, 266/55, 267/55, 268/55, 277/3, 278/3, 307/94, 312/45, 313/45, 319/38, 324/37, 325/37, 347/25, 367/25, 368/25, 369/25, 370/25, 372/25, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 619, 643, 644, 678
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 226,5816 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 189

Gemarkung Colbitz, Flur 17

1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 9/1, 10/1, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 25, 25/1, 27, 29/1, 30/1, 33/1, 35, 37, 44/1, 45, 52/3, 53/1, 55/1, 57/1, 59/1, 59/2, 60, 61, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 66/1, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 70/1, 74, 103, 219/22, 226/55, 286/66, 298/76, 333/21, 334/22, 345/3, 346/2, 351/75, 369/75, 370/75, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 431, 432, 435, 436
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 44,2698 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 77

Gemarkung Colbitz, Flur 18

20/3, 31, 38, 43/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,2018 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Colbitz, Flur 19

1/1, 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 26, 27, 30/1, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 36/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38/1, 39/1, 40, 41, 42, 44/1, 46/1, 47/1, 47/3, 47/4, 49, 50, 51, 52/1, 55, 57/1, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 68, 69/1, 69/2, 71/1, 72/2, 73/2, 73/3, 73/4, 77/2, 77/3, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 82, 83, 84, 133/63, 137/56, 144/8, 169/17, 177/16, 178/2, 208/7, 213/7, 214/4, 215/7, 216/5, 217/7, 218/6, 219/7, 221/7, 223/7, 225/7, 307, 308, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 317, 318, 319
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 95,0124 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

Gemarkung Mose, Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 19, 20
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 54,2269 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Mose, Flur 4

6, 7, 20, 21
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7422 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Samswegen, Flur 2

2, 3, 5/1, 6, 8/1, 35
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,2650 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.907,0801 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1719

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, 02.05.2007

Flurbereinungsverfahren BAB A14 Colbitz

Landkreis: Ohrekreis
 Verf.-Nr.: OK 7.014
 Az.: 43.10 611 B1.14 OK 7.014

Änderungsanordnung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ angeordnet.
 Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“, werden die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke zugezogen.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.
 Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden.
 Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.
 Durch die Hinzuziehung vergrößert sich das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Colbitz von derzeit 1907 ha auf ca.: 1942 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.
 Aufgrund des Zwecks der Zuziehung der Flurstücke sind die Änderungen als gering anzusehen.

Da aus den dargelegten Gründen durch die Zuziehung der o.g. Flurstücke die Unternehmensflurbereinigung besser erreicht werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses anzuordnen, da das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung dem Privatinteresse der von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer überwiegt.

Begründung:

Die Zuziehung der Flurstücke aus der Gemarkung Mose, Flur 2, die parallel durch Änderungsanordnung aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189 ausgeschlossen werden, ist erforderlich, da auf diesen Flächen der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd, beabsichtigt im Jahr 2007 mit dem Bau der Trasse der Bundesautobahn A14, VKE 1.2 zu beginnen. Die Flurstücke in der Gemarkung Colbitz, Flur 4, 5 und 17 werden zusätzlich für die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom Unternehmensträger benötigt.
 Um den Baubeginn der A14 nicht zu verzögern und Schäden sowie Nachteile für die durch das Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden, ist die Zuziehung der Flurstücke geboten.

Durch die Änderung des Verfahrensgebietes kann der angestrebte Zweck der Flurbereinigung möglichst vollständig erreicht und der Unternehmensträger auf der Grundlage einer noch zu erlassenden Anordnung kurzfristig in den Besitz weiterer nötiger Flächen zum Bau der Trasse eingewiesen werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwindenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen (Bundesautobahn A 14, VKE 1.2) wird im Jahr 2007 erwartet. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, müssen die Flächen (Anlage 1) in das Flurbereinigungsverfahren BAB A14 Colbitz eingegliedert werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegerter Widersprüche aufzuheben.

Einschränkungen:



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 24. 10. 2010 Nr. 78/3

Gemarkung: Mose

Flur: 2	22	24	33	49	79	80	81
	82	83	84	85	86	87	88
	89	90	91	92	93	94	95
	96	97	98	99	100	101	103
	104	107	109	111	113	115	

34 Flurstücke mit einer Fläche von: 30,3710 ha
Gemarkungssumme: 30,3710 ha

2. Verzeichnis der auszuschließenden Verfahrensflurstücke

keine

3. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche alt	1907,0801 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 34,4754 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke	- 0,0000 ha
Verfahrensgebietsfläche, neu	1.941,5555 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1.941,5555 ha.

aufgestellt: 02.05.2007

Dirk Krause

Anlage 3 zur Änderungsanordnung vom 02.05.2007

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17-19
39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG
„Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Dirk Krause

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Colbitz BAB A14
Landkreis Börde

Verfahrens-Nr.: 27OK7014

Änderungsbeschluss Nr. 2

A. Verfügbarer Teil

1. Entscheidung

Entsprechend § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die

Flurbereinigung Colbitz BAB A14

geändert.

Es erfolgt eine Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens auf anderer Grundlage:

Das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05, welches zur Anordnung des Verfahrens eingeleitet war, wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt. Mit Aktenzeichen 308.2.2-31027-F3.09 wurde erneut ein Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben eingeleitet.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses Nr. 2 angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung der Fortführung

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2006 hat das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff FlurbG „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ in dem ehemaligen Landkreis Ohrekreis, jetzt Landkreis Börde, angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß anzuordnen, weil der Antrag der Enteignungsbehörde vom 28.06.2006 zulässig und begründet war und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff FlurbG geboten war.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd.

Mit Anordnung vom 02.05.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG das Verfahrensgebiet geringfügig geändert. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst jetzt eine Fläche von rd. 1942 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Landesverwaltungsamt gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben unter dem Aktenzeichen 308.1.1-31027-F 20.05 am 12.08.2005 eingeleitet. Durch umfangreiche Änderungen der Planunterlagen in den Jahren 2006 bis 2008 - technische und naturschutzfachliche Planteile - war keine überschaubare und rechtssichere Verfahrensdurchführung mehr möglich. Vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit ergangenen Rechtsprechung zum Arten- und Habitatschutz und der daraus resultierenden erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen an rechtssichere Planfeststellungsunterlagen wurden die bisherigen Antragsunterlagen für die VKE 1.2 durch entsprechend überarbeitete und ergänzende Antragsunterlagen ersetzt. Neben der Änderung und Ergänzung der den Antrag begründenden Unterlagen im Fachbeitrag Umwelt mit Auswirkungen auch auf die straßentechnische Planung, z. B. Änderung der Gradienten BAB A14 und Änderungen an Bauwerken, wurden die Unterlagen auch hinsichtlich der neu zu Grunde zu legenden Prognoseverkehrsdaten überarbeitet. Aus diesem Grund wurde das vorgenannte Planfeststellungsverfahren (PFV) 308.1.1-31027-F 20.05 mit Datum vom 22.02.2009 vom Landesverwaltungsamt eingestellt. Bereits am 10.02.2009 wurde jedoch erneut ein Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben unter dem Aktenzeichen 308.2.2-31027-F3.09 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde hat die neuen Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren 308.2.2-31027-F3.09 geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 FlurbG i. V. m. § 19 Absatz 1, Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für zulässig befunden.

Am 18.05.2009 wurde von der Enteignungsbehörde bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FlurbG beantragt.

Diesem Antrag wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entsprochen. Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wird mit heutigem Änderungsbeschluss nunmehr auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

B. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen Ende des Jahres 2009 erwartet. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort weitergeführt werden, um

- Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
- die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
- Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
- die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
- die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
- optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
- die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
- die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Wöckener

Flurbereinigung Colbitz BAB A14 Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Colbitz, Flur 1

1, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 29/2, 29/3, 31/2, 36, 37/1, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 55/1, 63, 64, 65, 83/4, 86/4, 87/4, 88/4, 89/4, 92/5, 93/5, 94/5, 95/5, 96/5, 97/5, 98/5, 100/5, 101/5, 102/5, 103/5, 104/5, 105/5, 108/6, 109/26, 124/4, 125/4, 126/4, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 140/80, 141/80, 156/32, 159/7, 160/7, 161/37, 165/49, 170/7, 171/7, 172/7, 173/32, 175/31, 177/18, 178/18, 180/35, 181/35, 182/32, 183/32, 184/32, 185/32, 189, 191, 192, 203, 204
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,7667 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Colbitz, Flur 2

2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 13/2, 13/3, 16/2, 16/3, 19/2, 19/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 25/2, 25/3, 30, 37/2, 37/4, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 50/1, 50/2, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 78, 80/2, 82/1, 84/1, 87/1, 89/1, 91, 92, 95, 96, 97/1, 99/1, 100/1, 101/1, 108/1, 109, 110, 144/48, 145/48, 162/93, 163/93, 164/93, 165/93, 166/93, 167/93, 168/94, 169/94, 170/94, 171/94, 172/94, 173/94, 174/94, 175/94, 176/97, 177/97, 178/97, 179/97, 182/97, 188/33, 258/4, 261/87, 262/87, 265/87, 271/100, 274/100, 277/28, 278/29, 279/29, 280/29, 281/59, 282/59, 284/59, 285/59, 286/59, 303/59, 304/59, 320/82, 322/82, 324/82, 346/59, 348/59, 350/59, 358/76, 388/82, 390/82, 392/82, 394/82, 396/83, 397/84, 398/84, 403/86, 405/87, 407/90, 409/105, 411/106, 422/77, 434/87, 435/87, 436/87, 460/28, 464/42, 481, 482, 492, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 544, 547, 548, 549, 559, 560, 561, 564, 565, 568, 569, 574
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,5587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 185

Gemarkung Colbitz, Flur 3

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 6/1, 9/1, 10, 11, 14/1, 14/2, 22/6, 22/7, 22/8, 22/12, 22/13, 23, 26/1, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 30/1, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 44, 45, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 52/1, 55/1, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 70/1, 71/1, 74/1, 76, 78/3, 78/4, 81/5, 82, 83, 85/4, 86/4, 87/4, 88/4, 91/31, 94/31, 97/31, 98/31, 99/31, 100/31, 101/31, 102/31, 104/41, 109/54, 122/4, 123/4, 133/49, 134/49, 135/49, 136/49, 137/49, 138/49, 147/19, 151/16, 152/67, 160/9, 162/40, 176/65, 177/65, 178/65, 179/65, 180/65, 181/65, 183/65, 184/65, 199/40, 210/63, 211/63, 212/62, 213/61, 214/60, 215/59, 216/58, 217/57, 220/54, 221/53, 224/51, 225/49, 226/49, 229/64, 230/64, 237/75, 238/74, 241/74, 242/65, 243/48, 245/47, 246/47, 247/46, 248/46, 251/38, 253/48, 254/40, 255/40, 256/40, 257/40, 258/40, 259/40, 260/40, 261/40, 262/40, 263/40, 264/40, 265/40, 266/40, 267/43, 268/43, 269/43, 270/43, 271/43, 272/43, 285/1, 302/40, 303/40, 311/12, 312/12, 313/13, 314/13, 325, 326, 327, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 337,8729 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 196

Gemarkung Colbitz, Flur 4

62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 69, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 112/1, 114, 115, 117, 118, 119, 121/1, 122, 123, 124, 125, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 131/1, 133/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 140, 141/3, 141/9, 145/1, 145/2, 145/3, 149/8, 154/1, 155/1, 157, 162/1, 164, 165/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/6, 166/7, 167, 168/1, 171, 216/165, 217/165, 452/116, 453/116, 535/163, 537/163, 809/70, 918/68, 919/68, 944/146, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1367, 1370, 1371, 1372, 1582, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,7839 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

Gemarkung Colbitz, Flur 5

4/4, 5/4, 8/1, 11/3, 18/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 37, 40/2, 41, 43/1, 44, 45/1, 47/1, 49/1, 50, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 83/2, 84, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95/1, 98/1, 99/1, 99/2, 102/1, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/15, 107/16, 107/17, 107/18, 107/19, 107/20, 107/21, 107/22, 107/23, 107/24, 107/25, 107/26, 107/27, 110/1, 110/2, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 115/2, 125/33, 128/33, 129/33, 132/33, 137/34, 138/34, 139/34, 140/52, 141/52, 145/113, 146/113, 148/113, 157/55, 166/80, 167/33, 171/33, 172/33, 176/33, 194/19, 201/85, 205/109, 207/83, 214/89, 215/90, 219/35, 222/33, 226/76, 227/76, 229/113, 239/28, 245/33, 246/33, 248/33, 249/64, 250/65, 253/66, 254/67, 256/68, 258/65, 260/115, 277/100, 278/100, 297/113, 298/113, 320/112, 323/113, 342/115, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,9599 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 173

Gemarkung Colbitz, Flur 7

90, 93/1, 95/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 102, 103, 107/2, 107/3, 109, 110, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 189/1, 191/1, 191/2, 194/1, 194/2, 195/1, 198/1, 199/1, 204/1, 206/1, 207/1, 210/1, 213/1, 214, 215, 216/1, 217/1, 217/2, 217/3, 217/4, 218/1, 220/1, 223/1, 224/1, 228/2, 228/3, 231/1, 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/11, 234, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 239, 240, 242/1, 243, 244, 245, 247/1, 250/1, 251, 254, 255, 257, 259, 260, 261, 264, 267, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 278/1, 283/1, 285/1, 285/2, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 289, 290/1, 290/2, 291/1, 292, 297, 299, 300/17, 300/18, 300/19, 300/20, 300/21, 300/22, 300/23, 300/24, 300/25, 300/26, 300/27, 300/28, 300/29, 300/30, 300/31, 300/32, 300/



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 24. 10. 2010 Nr. 78/4

5/1, 5/2, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 23/1, 25, 29/2, 31/1, 36/1, 37, 38/1, 38/2, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 53/2, 53/3, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/2, 59/1, 63, 64/1, 66, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 71, 72/1, 74, 75, 105/47, 107/40, 108/40, 109/40, 110/40, 111/40, 112/40, 113/40, 120/9, 121/9, 122/9, 123/9, 125/29, 138/59, 141/5, 142/5, 143/5, 146/21, 150/56, 152/14, 156/46, 157/46, 160/46, 162/51, 163/51, 165/69, 169/1, 170/3, 171/3, 172/2, 173/3, 174/4, 176/5, 183/9, 187/46, 188/46, 190/46, 191/46, 192/50, 193/21, 194/21, 195/21, 199/21, 200/38, 203/70, 204/68, 205/68, 206/68, 207/68, 208/68, 209/68, 210/68, 211/68, 212/68, 213/68, 214/68, 217/68, 218/68, 219/19, 220/19, 221/19, 224/19, 225/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 230,6051 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 152

Gemarkung Colbitz, Flur 16

2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 23, 25/2, 25/3, 25/5, 25/6, 29/1, 30/4, 31, 35/1, 35/4, 37/1, 43, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 57/1, 57/2, 59, 61/1, 63/1, 65, 68/1, 69/1, 70/1, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 81/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 89/1, 90/1, 90/2, 92/1, 94/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106, 107, 110/1, 111, 112, 113, 114/1, 121/24, 122/24, 127/70, 128/70, 129/70, 137/69, 138/69, 140/69, 141/69, 148/70, 149/70, 155/2, 156/2, 157/2, 159/32, 160/32, 161/32, 166/46, 168/46, 171/3, 172/3, 173/3, 174/3, 175/3, 177/3, 182/45, 185/33, 194/3, 195/3, 196/96, 206/2, 207/2, 220/1, 221/1, 222/1, 231/17, 232/17, 234/39, 235/39, 236/39, 237/39, 238/39, 242/32, 243/32, 244/32, 245/32, 246/32, 247/32, 253/57, 254/57, 255/57, 260/54, 264/55, 265/55, 266/55, 267/55, 268/55, 277/3, 278/3, 307/94, 312/45, 313/45, 319/38, 324/37, 325/37, 347/25, 367/25, 368/25, 369/25, 370/25, 372/25, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 619, 643, 644, 678, 708, 709, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 727

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 226,5884 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 197

Gemarkung Colbitz, Flur 17

1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 9/1, 10/1, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 25/1, 26, 27, 29/1, 30/1, 33/1, 35, 37, 44/1, 45, 52/3, 53/1, 55/1, 57/1, 59/1, 59/2, 60, 61, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 66/1, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 70/1, 74, 103, 219/22, 226/55, 286/66, 298/76, 333/21, 334/22, 345/3, 346/2, 351/75, 369/75, 370/75, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 431, 432, 435, 436

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,0328 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

Gemarkung Colbitz, Flur 18

20/3, 31, 38, 43/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,2018 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Colbitz, Flur 19

1/1, 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 26, 27, 30/1, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 36/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38/1, 39/1, 40, 41, 42, 44/1, 46/1, 47/1, 47/3, 47/4, 49, 50, 51, 52/1, 55, 57/1, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 68, 69/1, 69/2, 71/1, 72/2, 73/2, 73/3, 73/4, 77/2, 77/3, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 82, 83, 84, 133/63, 137/56, 144/8, 169/17, 177/16, 178/2, 208/7, 213/7, 214/4, 215/7, 216/5, 217/7, 218/6, 219/7, 221/7, 223/7, 225/7, 307, 308, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 317, 318, 319

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 95,0124 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

Gemarkung Mose, Flur 2

22, 24, 33, 49, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 107, 109, 111, 113, 115
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 30,3710 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 34

Gemarkung Mose, Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 19, 20
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 54,2269 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Mose, Flur 4

6, 7, 20, 21
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7422 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Samswegen, Flur 2

2, 3, 5/1, 6, 8/1, 35
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,2650 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.941,7317 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1781



gez. Dirk Krause

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde - 43.10 - 611 B 4.11 27OK7014

Die Wertermittlungskarten sowie der Wertermittlungsrahmen liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, Zimmer A 3.20, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wirkung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag

Dirk Krause



Die Beschlüsse

1. Einleitungsbeschluss vom 29.12.2006
 2. Änderungsanordnung Nr. 1 vom 02.05.2007
 3. Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 13.08.2009
 4. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit den Gebietskarten und den Flurstücksverzeichnissen liegen
- in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben Beschlüsse Nr. 1-4
 - am Info-Punkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt Beschlüsse Nr. 3 und 4 sowie
 - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben Beschlüsse Nr. 1-4
- 2 Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden/Sprechzeiten aus.

Im Auftrag

gez. Krause

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238,239), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben in ihrer Sitzung am 3. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Haldensleben - nachfolgend Zweckverband - versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Zweckverbandes ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorungsverband Im Bürger Land, Wasserverband Haldensleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassene Vorschriften gelten auch für Erbbauerechtheite oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
 - b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder

c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist dem Zweckverband auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 2 Abs. 1 EIGBG LSA i. V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 3. gegen die Mitteilungsgebote des § 6 Abs. 4 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Einzelheiten werden in einem durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Bußgeldkatalog geregelt.

- (3) Der Zweckverband kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann der Zweckverband die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9 AVBWasserV

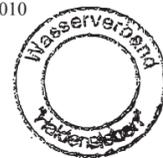
Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Haldensleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 18.04.2002 außer Kraft.

Magdeburg, den 4. Juni 2010

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus
Schermecker Winkel 5, 39387 Oschersleben
Tel. 03949-94040

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

Die Gesellschafterversammlung der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus hat am 15.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch



die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind für das Jahr 2009 entlastet. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2010 bis 17.11.2010 von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus, Schermcker Winkel 5, 39387 Oschersleben, zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.


Ernst Trnka
Geschäftsführer

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Obere Aller

Die nächste öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Aller wird hiermit bekannt gegeben. Sie findet **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2010, um 19:00 Uhr in Eilsleben, im Sitzungszimmer der Verwaltung** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Ernennung und Verpflichtung eines Verbandsgemeinderatsmitgliedes gemäß § 51 GO LSA
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 29.09.2010
5. Umstrukturierung der EDV-Administration der Verbandsgemeinde Obere Aller
Gast: Firma KID Magdeburg
6. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
7. Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 29.09.2010
8. Festlegung der Schulbezirke in der Verbandsgemeinde Obere Aller
VerbGR 57/2010
9. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen der Verwaltung

Geschlossener Teil der Beratung

12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
13. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
14. Schließung der Sitzung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Einwohner recht herzlich eingeladen.


Müller
Vorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner außerordentlichen Sitzung am 09.09.2010 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 15.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 11 Personalangelegenheiten

erhält folgende Fassung:

Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten beschließt:

1. der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit es sich um Amtsleiter oder um den Leiter des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt“ handelt,
2. der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit es sich um Sachgebietsleiter und alle übrigen Bediensteten der Stadt handelt.

2. § 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat

In Absatz 1 ist in der Aufzählung hinter Farsleben Glindenberg einzufügen.

3. § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

wird wie folgt geändert: Absatz 3 erhält neue Fassung
Absatz 4 wird neu eingefügt
Absatz 4 alt wird Absatz 5 und wird erweitert für Mose um den Schaukasten Farsleber Str. / Bushaltestelle
Absatz 5 alt wird Absatz 6

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei verkürzter Ladungsfrist in der Tageszeitung Volksstimme, Ausgabe Wolmirstedt.
- (4) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang in den Aushängekästen

Wolmirstedt
1. August-Bebel-Str.25,
2. Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samwegger Straße,
3. Rogätzer Straße/ vor Grundstück 1b sowie
in den Ortsteilen gemäß § 17 Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Wolmirstedt, den 20.10.2010



Dr. Zander
Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 14.10.2010 unter Aktenzeichen II/15 1/00.21.02/01/-10-.

Stadt Wolmirstedt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ für das Wirtschaftsjahr 2010, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 953.000,00 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 953.000,00 €,
 - b) dem Vermögensplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 46.300,00 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 46.300,00 €.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom

25.10.2010 - 01.11.2010

zur Einsichtnahme in den Räumen der Eigenbetrieb Wirtschaftshof, Zimmer 310 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 19.10.2010



Dr. Zander
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de